

Berufsumfang Gas- und Sanitärtechnik

- (1) Der positive Abschluss der Befähigungsprüfung gemäß der Befähigungsprüfungsordnung für das Gewerbe Gas- und Sanitärtechnik berechtigt zur Durchführung der Planung, Installation, Inbetriebnahme, Wartung, Überprüfung, Montage, Reparatur und Instandsetzung von:
- a) Trink-, Nutz- und Abwasseranlagen sowie Feuerlöschanlagen,
 - b) Wasseranlagen für Wohnbau, Industrie, Gewerbe, medizinische Zwecke und Versorgungs- und Sonderanlagen,
 - c) Entwässerungsanlagen für Wohnbau, Industrie, Gewerbe, für medizinische Zwecke, für Regenwasser und Sonderanlagen,
 - d) Nassräumen, Schwimmbädern und medizinischen Bädern in Kur-, Heil- und Krankenanstalten (Wellness),
 - e) sanitäre Einrichtungen, sanitäre Einrichtungsgegenstände und Anlagen,
 - f) Abwasserhebeanlagen, Kläranlagen und Abscheideeinrichtungen,
 - g) Wasseraufbereitungsanlagen und Regenwassernutzungsanlagen, Druck-erhöhungsanlagen,
 - h) Anlagen zur Erwärmung von Trink- und Nutzwasser, auch unter Verwendung erneuerbarer Energie wie z.B. Solar oder Wärmepumpen,
 - i) Gasanlagen und Abgasanlagen,
 - j) Umweltschutz und Hygiene im Bereich der Wasser-, Abwasser- und Gasinstallation, sowie
- (2) in Kernbereichen, die nicht ausschließlich das Handwerk Gas- und Sanitärtechnik umfassen, zu
- a) Verlegung von Rohren und Anschluss für Tankstellen
 - b) Reinigungsarbeiten an verbrennungsgasseitigen Flächen von Feuerstätten im Zuge der Wartung
 - c) Wartung, Einregulierung und Verbrennungsgasmessung an Feuerstätten
 - d) Zentrale Staubsauganlagen
 - e) Dämmung und Korrosionsschutz von Gas-Wasser-Abflussinstallationen
 - f) Anpassen von Heizungsanschlüssen und Lüftungsanschlüssen
 - g) Montage von Ausstattung, Badezimmermöbel und Saunakabinen
 - h) Energiemanagement, Energieberatung und Energieberechnungen
 - i) Erstellung von Energieausweisen
 - j) Energiewirtschaftliche Beurteilung von Bauwerken
 - k) Einzug von Rohren in vorhandenen Fangsystemen, sofern die Statik des Fangs nicht beeinflusst wird
 - l) Sanitärraum – Einzel- und Zentralentlüftungsanlagen mit Herstellung und Installation der Lüftungsleitungen,
 - m) Kontrollierte Wohnraumlüftung und zu
- (3) fachübergreifenden Leistungen (gem. § 32 GewO 1994), solange es sich um wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungsarbeiten handelt, wie z.B.
- a) Verlegung von Fliesen
 - b) Abdichtung und Isolierung
 - c) Elektrische Anschlussarbeiten von Sicherheits-, Mess- und Regeleinrichtungen, Pumpen, Motoren, Heizpatronen, Heizthermen und Wärmeerzeugungsanlagen, allen sanitärtechnischen Geräten
 - d) Malerarbeiten und Tapezieren,
 - e) Ausbesserungen am Estrich und Verputz und
 - f) Erdaushubarbeiten bis zu einer Tiefe von 125cm.